

Verordnung des BLW über die GVO-Futtermittelliste

916.307.11

vom 21. Mai 2014 (Stand am 1. Januar 2015)

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW),
gestützt auf die Artikel 62 Absätze 1 und 4 und 68 Absatz 3 der
Futtermittelverordnung vom 26. Oktober 2011¹,
verordnet:

Art. 1 GVO-Futtermittelliste

Die für die Herstellung von Einzelfuttermitteln und Zusatzstoffen zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen sowie die Einzelfuttermittel und Zusatzstoffe, die solche Organismen enthalten dürfen, sind in der GVO-Futtermittelliste im Anhang aufgeführt.

Art. 2 Spuren von gentechnisch veränderten Organismen, die für die Herstellung von Futtermitteln nicht mehr zugelassen sind

¹ Futtermittel, die Spuren von gentechnisch veränderten Organismen enthalten, die für die Herstellung von Einzelfuttermitteln und Zusatzstoffen nicht mehr zugelassen sind, dürfen nach Aufhebung der Zulassung während fünf Jahren in Verkehr gebracht werden, wenn:

- a. belegt werden kann, dass geeignete Massnahmen ergriffen wurden, um das Vorhandensein von Spuren zu vermeiden; und
- b. der Anteil der Spuren höchstens 0,9 Massenprozent beträgt.

² Futtermittel, die Spuren von Organismen enthalten, deren Zulassung für die Herstellung von Futtermitteln aus Sicherheitsgründen aufgehoben wurde, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

³ Für gentechnisch veränderte Organismen, deren Zulassung für die Herstellung von Futtermitteln aufgehoben wurde, ergibt sich aus dem Anhang:

- a. das Datum der Aufhebung der Zulassung;
- b. die Information, ob die Zulassung aus Sicherheitsgründen aufgehoben wurde.²

AS 2014 1683

¹ SR 916.307

² Eingefügt durch Ziff. I der V des BLW vom 29. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4045).

Art. 3 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des BLW vom 1. Februar 2005³ über die GVO-Futtermittellisten wird aufgehoben.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

³ [AS 2005 985]

Anhang⁴
(Art. 1 und 2 Abs. 3)

GVO-Futtermittelliste

Gentechnisch veränderte Organismen, die für die Herstellung von Einzelfuttermitteln und Zusatzstoffen zugelassen sind	Einzelfuttermittel und Zusatzstoffe, in denen die Organismen aus Spalte 1 verwendet werden dürfen	Datum der Zulassung	Datum der Verlängerung der Zulassung	Datum der Aufhebung der Zulassung	Aufhebung der Zulassung aus Sicherheitsgründen
Soja GTS 40-3-2 (Monsanto)	alle	20.12.1997	01.01.2015		
Mais Bt 11 (Syngenta)	alle	14.10.1998	01.01.2015		
Mais Bt 176 (Syngenta)	alle	06.01.1998		01.01.2015	Nein
Mais MON810 (Monsanto)	alle	27.07.2000	01.01.2015		
Mais 1507 (Pioneer HiBred)	alle	01.07.2014			
Alle gentechnisch veränderten Organismen, die nach den Artikeln 19–23 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ⁵ in der EU in Verkehr gebracht werden dürfen	Maiskleber Maiskleberfutter Maisspindelmehl Maiskeime Maisflocken Maisfuttermehl Maiskolbenschrot getrocknet Maisstärke Maisquellstärke Mais-Trockenschlempe Extrudierte Sojabohnen Sojabohnenschalen				

⁴ Fassung gemäss Ziff. II der V des BLW vom 29. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4045).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 298/2008, ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 64.

Gentechnisch veränderte Organismen, die für die Herstellung von Einzelfuttermitteln und Zusatzstoffen zugelassen sind	Einzelfuttermittel und Zusatzstoffe, in denen die Organismen aus Spalte 1 verwendet werden dürfen	Datum der Zulassung	Datum der Verlängerung der Zulassung	Datum der Aufhebung der Zulassung	Aufhebung der Zulassung aus Sicherheitsgründen
	Kartoffelmehl oder Kartoffelflocken Kartoffelstärke Kartoffelprotein Zuckerrübenmelasse Zuckerrübenschnitzel Öl, Ölkuchen und andere Nebenprodukte aus der Gewinnung von Öl aus Raps, Soja, Baumwollsaamen und Mais				